

## ► GGF-Info

Folge 104  
15.12.2016  
SLPM Veh

### **Das Pensionsalter bei Gesellschafter-Geschäftsführern aus steuerlicher Sicht – BMF-Schreiben vom 09.12.2016 (IV C 6 - S 2176/07/10004 :003)**

In der GGF-Info 081 haben wir die für Veranlagungszeiträume ab 2008 geltenden Regelungen zum bei der Bewertung von Versorgungszusagen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) maßgebenden Mindestpensionsalter vorgestellt (R 6a Abs. 8 EStR). Demzufolge ist bei Geburtsjahrgängen bis 1952 das Pensionsalter 65, für Geburtsjahrgänge zwischen 1953 und 1961 das Pensionsalter 66 und für Geburtsjahrgänge ab 1962 das Pensionsalter 67 der Ermittlung der steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen zugrunde zu legen.

Der BFH hat diese jahrgangsabhängige Regelung zum Pensionsalter im Urteil vom 11.09.2013 (I R 72/12) verworfen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun am 09.12.2016 auf diese Rechtsprechung mit einem BMF-Schreiben reagiert.

#### **Bilanzsteuer: Vertraglich vereinbartes Pensionsalter als bei der steuerbilanziellen Bewertung maßgebendes Pensionsalter**

Das BMF stellt klar, dass bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionszusagen nach § 6a EStG grundsätzlich das Pensionsalter maßgebend ist, das in der Versorgungszusage festgeschrieben ist. Dies gilt auch für GGF. Die R 6a Abs. 8 EStÄR werden damit aufgehoben. Es wird nicht auf die vor den EStÄR 2008 geltende Regelung zurückgegriffen, nach der die Pensionszusagen bei beherrschenden GGF grundsätzlich auf mindestens Alter 65 zu bewerten waren.

Das sog. zweite Wahlrecht nach R 6a Abs. 11 S. 3 EStR, wonach bei der Ermittlung des Teilwertes der Pensionsanwartschaft nach § 6a Abs. 3 EStG mit Rücksicht auf § 6 BetrAVG anstelle des vertraglichen Pensionsalters als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angenommen werden kann, scheidet bei beherrschenden GGF aus.

In den Fällen, in denen bislang entgegen dem niedrigeren vertraglich vereinbarten Pensionsalter auf das Mindestalters nach R 6a Abs. 8 EStR bei der steuerbilanziellen Bewertung der Pensionszusage abgestellt wurde, kann weiterhin so verfahren werden, sofern tatsächlich mit der Beschäftigung des GGF bis zu diesem Alter gerechnet werden kann (analoge Anwendung des sog. ersten Wahlrechts nach R 6a Abs. 11 Satz 2 EStR). Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, das nach dem 09.12.2016 beginnt.

Die Umstellung der Bewertung von z.B. bisher Alter 67 auf nun Alter 65 führt grundsätzlich zu einer (zusätzlichen) Zuführung zu den Pensionsrückstellungen; damit wirkt die Umstellung gewinnmindernd und folglich steuersenkend sowie liquiditätserhöhend.

#### **Beispiel**

Für einen im Jahr 1970 geborenen beherrschenden GGF besteht seit dem Jahr 2005 eine Pensionszusage ab Alter 65 auf 1.000 EUR monatliche Altersrente sowie 60%ige Witwenrente. Eine Erhöhung der zugesagten Rente bei späterem Rentenbeginn ist nicht vereinbart.

Die Höhe der steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen hat auf Basis der Bewertung mit Pensionsalter 67 am 31.12.2015 EUR 27.935 betragen.

Würde die Firma zum 31.12.2016 nun das Pensionsalter in der Bewertung auf Alter 65 ändern, würden die Rückstellungen zum 31.12.2016 bei 35.964 EUR liegen. Es käme mithin zu einer Zuführung in Höhe von 8.029 EUR.

Würde die Firma von ihrem Wahlrecht, bei der Bewertung zu Schlussalter 67 zu bleiben, Gebrauch machen, würden die Pensionsrückstellungen zum 31.12.2016 EUR 30.639 betragen. Die Zuführung läge also nur bei 2.704 EUR. Damit bringt die Umstellung beim Pensionsalter eine zusätzliche - gewinn- und steuermindernde - Rückstellungszuführung in Höhe von 5.325 EUR.

Pensionsrückstellungen 31.12.2015 (Pensionsalter 67)	Bilanztermin 31.12.2016	Zuführung
27.935 EUR	35.964 (Pensionsalter 65)	8.029 EUR
27.935 EUR	30.639 (Pensionsalter 67)	2.704 EUR

Entwicklung der steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen im Beispielfall in Abhängigkeit vom der Bewertung zugrundeliegenden Pensionsalter

**Körperschaftsteuer: Bei Zusagen nach dem 09.12.2016: Mindestpensionsalter 67**  
**Bei Zusagen bis zum 09.12.2016: Mindestpensionsalter 65**

Das BMF stellt bzgl. des steuerlich anerkannten Pensionsalters bei GGF neue Erfordernisse auf. So ist bei Neuzusagen nach dem 09.12.2016 bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren zu unterstellen, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt (vGA dem Grunde nach). Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sind dann vollumfänglich vGA. Bei bis zum 09.12.2016 erteilten Zusagen gilt hier nach wie vor eine Altersgrenze von 60 Jahren (R 38 Satz 8 KStR 2004)<sup>1</sup>. Dies gilt für beherrschende wie auch für nicht-beherrschende GGF.

Bei beherrschenden GGF ist bei Neuzusagen nach dem 09.12.2016 grundsätzlich ein Pensionsalter von nicht weniger als 67 Jahren zugrunde zu legen, um als angemessen zu gelten (vGA der Höhe nach). Bei einer geringeren Altersgrenze sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen insoweit eine vGA, wie sie anstelle auf das Alter 67 auf das vertraglich vereinbarte frühere Pensionsalter ermittelt werden. Es besteht die Möglichkeit, ein niedrigeres Pensionsalter als 67 als fremdüblich nachzuweisen.

Bei am 09.12.2016 bereits bestehenden Zusagen wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn eine Altersgrenze von mindestens 65 Jahren vereinbart wurde oder über einen Nachtrag bis spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres vereinbart wird, das nach dem 09.12.2016 beginnt. Wird ein vertraglich vereinbartes niedrigeres Pensionsalter nicht auf Alter 65 erhöht, stellen die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen insofern eine vGA dar, wie sie auf das geringere anstatt auf das Pensionsalter 65 ermittelt werden.

Bei beherrschenden GGF mit einer Schwerbehinderung wird ein Pensionsalter von mindestens 62 Jahren gefordert, sofern die Zusage nach dem 09.12.2016 erteilt wurde, bei zuvor erteilten Zusagen genügt eine Altersgrenze von 60 Jahren (R 38 Satz 7 KStR 2004).

Mindestpensionsalter für steuerliche Anerkennung der Zusage	Zusageerteilung bis 09.12.2016	Zusageerteilung nach 09.12.2016	Folge bei Verstoß
bei GGF	60	62	vGA in voller Höhe (vGA dem Grunde nach)
bei beherrschenden GGF	65	67	anteilige vGA (vGA der Höhe nach)

Ein Statuswechsel ist für die Frage, ob das in der Zusage vereinbarte Pensionsalter zu einer vGA führt, grundsätzlich irrelevant; es kommt allein auf die Verhältnisse bei Zusageerteilung an. Sofern allerdings weitere Anhaltspunkte für eine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis hinzutreten, gilt dieser Grundsatz nicht. Wenn z.B. künftig einem nicht beherrschenden GGF kurz bevor er eine beherrschende Stellung erwirbt, eine Pensionszusage auf Endalter 65 erteilt wird, dürfte dies als Indiz für eine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis gewertet werden.

Im Fall einer wesentlichen Zusageänderung ist im Hinblick auf das vereinbarte Pensionsalter stets erneut zu prüfen, ob die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

#### **Zusammenfassung**

- 1. Die für die steuerbilanzielle Bewertung von Pensionszusagen beherrschender GGF jahrgangsabhängige Regelung zum Mindestpensionsalter der R 6a Abs. 8 EStR wird aufgehoben. Maßgeblich für die Bewertung ist aus bilanzsteuerlicher Sicht stets das vertraglich vereinbarte Pensionsalter.**
- 2. Bei Zusagen, die nach dem 09.12.2016 erteilt werden, muss das Pensionsalter bei mindestens 62 Jahren liegen, sonst führt die Zusage vollumfänglich zu einer vGA (vGA dem Grunde nach). Bei zuvor erteilten Zusagen gilt eine Mindestaltersgrenze von 60 Jahren.**
- 3. Bei beherrschenden GGF muss bei Zusagen, die nach dem 09.12.2016 erteilt werden, das Pensionsalter bei mindestens 67 Jahren liegen. Ansonsten führt die Zusage insofern zu einer vGA wie der Bewertung das niedrigere vertraglich vereinbarte Pensionsalter zugrunde gelegt wird (vGA der Höhe nach). Für zuvor erteilte Zusagen wird eine Mindestaltersgrenze von 65 Jahren gefordert.**
- 4. Für die Beurteilung, wann das Pensionsalter steuerlich anerkannt wird, kommt es grundsätzlich auf den Status des GGF bei Zusageerteilung an.**

<sup>1</sup> Allerdings ist ein Pensionsalter von 60 Jahren für Zusagen nach dem 31.12.2011 ohnehin bilanzsteuerrechtlich nicht mehr möglich, vgl. BMF-Schreiben vom 13.01.2014 (IV C 3 - S 2015/11/10002 :018), Rz. 286